



Gemeinde Bad Blumau

A-8283 Bad Blumau 65 Tel.: 03383/2206 Fax: DW 15
e-mail: gde@bad-blumau.steiermark.at www.bad-blumau.steiermark.at

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Bad Blumau (Novellen bis 16.12.2006 eingearbeitet)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Blumau hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 1995, 20. Oktober 1995 sowie 9. Februar 1996, 15. Dezember 1997, 2. Mai 2000, 17.10.2001, 14.12.2002 und 20.12.2003, 18.11.2005, 2.3.2006 und 16.12.2006, gemäß LGBI, Kanalabgabengesetz 1955 vom 28.6.1955 LGBI Nr. 71/1955 in der Fassung LGBI Nr. 81/2005 i.d.g.F. beschlossen:

§ 1

Für die Deckung der Kosten zur Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Bad Blumau ist gemäß § 1 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. eine einmalige Abgabe (Kanalisationsbeitrag) und sind gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 in der Fassung LGBI Nr. 81/2005 für die Benützung laufende Gebühren (Kanalbenützungsgebühren) zu erheben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

- 1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,3% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 11,86 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10%).
- 2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.289.300,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.661.336,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6.627.964,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 40.795 m zugrunde.
- 3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, werden 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

- 4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Die Höhe des einmaligen Kanalisationsbeitrages wird nach § 4 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBI. Nr 81, i.d.g.F. LGBI. 71/2005 errechnet.

§ 5

Zur Entrichtung des Kanalisationsbeitrages ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

§ 6

Der Kanalisationsbeitrag wird aufgrund des Kanalabgabengesetz 1955 i.d.g.F. und der gegenständlichen Kanalabgabbenordnung der Gemeinde vom Bürgermeister in einem Abgabenbescheid festgelegt.

§ 7

Der Anschluß ist durch die Eigentümer unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften (vom Gebäude bis zum Anschlußschacht) längstens innerhalb Monatsfrist ab Benützbarkeit der Kanalisation anzuzeigen. Die Bauvollendung ist der Gemeinde Bad Blumau anzuzeigen. Bei Verzug wird auf Kosten und Gefahr der Verpflichtenden die Erstellung eines Bauentwurfes und die Errichtung des Anschlusses in Auftrag gegeben.

§ 8

Für die Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. (Kanalbenützungsgebühr) wird die Höhe des Einheitssatzes wie folgt festgesetzt.

- 1) Bei eingebauten, geeichten Wasserzählern:

Verbrauchsgebühr	€ 1,65 / m ³ Wasserverbrauch
------------------	---

- 2) Wenn kein Wasserzähler vorhanden:

Pauschalbetrag	€ 57,60 pro Einwohnergleichwert, zuzüglich MwSt. und Jahr
----------------	---

wobei nachfolgender Berechnungsschlüssel gilt:

a) Wohnhäuser:

1 gemeldete Person = 1 EGW

b) Für Objekte anderer Art (Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Sportstätte, Schulen und Wochenendhäuser, etc.)Gaststätten:

5 Sitzplätze im Gastraum und Cafe = 1 EGW
30 Sitzplätze im Garten oder im Saal = 1 EGW

Beherbergungsbetriebe gewerblich:

mit Wäscherei: 1 Bett = 2 EGW
ohne Wäscherei: 1 Bett = 1 EGW

Privatquartiere, Urlaub am Bauernhof und Appartements:

Komfortzimmer: 2 Betten = 1 EGW
Standardzimmer (kein Bad, Dusche im Zimmer): 3 Betten = 1 EGW

Wochenendhäuser:

1 Person = 1 EGW

unbewohnte Gebäude wie Vereinsheime, Kirchen und sonstiges:

1 Gebäude = 2 EGW

Schulen und Kindergärten:

5 Personen = 1 EGW

Versammlungsstätten:

30 Sitzplätze = 1 EGW

Sportstätte:

50 Besucher = 1 EGW

Werkstätten, Büros und Geschäftshäuser:

3 Betriebsangehörige = 1 EGW

Friseur:

1 Beschäftigter = 1 EGW

Arzt:

5 Sitzplätze = 1 EGW

wobei die Bediensteten lt. Werkstätten, Büros und Geschäftshäuser zu rechnen sind

gewerblich genutzte Schwimmbecken

bis 20 m³ Inhalt = 1 EGW

über 20 m³ Inhalt = 2 EGW

Die EGW sind nach tatsächlicher Auslastung zu aliquotieren.

c) Vermietung von Zimmern

Dauervermietung von Zimmern

1 gemeldete Person = 1 EGW

privater oder gewerbliche Zimmvermietung an Gäste

oder Kurzreisende

pro Nächtigung: Der Betrag pro Nächtigung beträgt
gerundet auf Zentelcent € 0,16

Die Berechnung hat anhand der Gästebücher zu erfolgen
und wird quartalsmäßig im nachhinein vorgeschrieben.

Für Gastkinder unter 6 Jahren wird für Nächtigungen ab 1.1.
2004 keine Gebühr verrechnet.

Den Beträgen wird 10% MwSt. hinzugefügt.

d) Buschenschenke und Heurige

geeichte Wasserzähler werden von der Gemeinde eingebaut,
die Berechnung erfolgt nach tatsächlichem Wasserverbrauch

e) Stichtage

Als Berechnungsgrundlage der Personen im Haushalt wird für jedes Jahr als
Stichtag der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober herangezogen.

§ 9

Gewerbebetriebe, bei denen der Betriebssitz gleich Wohnsitz ist, werden wie folgt
behandelt:

Der Betriebsinhaber und dessen Familie werden laut Pt. 2a) gerechnet, die zu-
sätzlichen Arbeiter und Angestellten laut Pt. 2b).

§ 10

Für außerhalb des Anschlußverpflichtungsbereiches gelegene Objekte ist der Eigen-
tümer verpflichtet für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schmutzwässer selbst
zu sorgen.

§ 11

1. Der Kanalisationbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festgesetzten
Zahlungsfrist fällig.
2. Die laufende Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar,
15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 12

Die Einhebung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung - LAO, LGBI.Nr. 158/1963, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Monatsersten in Kraft.

Bad Blumau, 16.12.2006/jh

Der Bürgermeister:
Franz Handler e.h.

zu 4)

Der GR beschließt einstimmig, die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Bad Blumau i.d.g.F. vom 2.3.2006 wie folgt anzupassen:

unter § 8

Für die Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. (Kanalbenützungsgebühr) wird die Höhe des Einheitssatzes wie folgt festgesetzt.

- 1) Bei eingebauten, geeichten Wasserzählern:
Verbrauchsgebühr statt € 1,62 / m³ Wasserverbrauch
€ 1,65/ m³ Wasserverbrauch

2) Wenn kein Wasserzähler vorhanden:
Pauschalbetrag statt € 56,50 pro
Einwohnergleichwert,
€ 57,60 und Jahr

zuzüglich MwSt.

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Verordnung dazu:

VERORDNUNG

der Gemeinde Bad Blumau

betreffend die Novellierung der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Bad Blumau vom vom 30. Juni 1995, 20. Oktober 1995, 9. Februar 1996, 15. Dezember 1997, 2. Mai 2000, 17.10.2001, 14.12.2002 und 20.12.2003, 18.11.2005, 2.3.2006 und 16.12.2006, gemäß LGBI. Kanalabgabengesetz 1955 vom 28.6.1955 LGBI Nr. 71/1955 in der Fassung LGBI Nr. 81/2005 i.d.g.F.:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2006 beschlossen, die Kanalabgabenordnung der Gemeinde wie folgt abzuändern:

unter § 8

Für die Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. (Kanalbenützungsgebühr) wird die Höhe des Einheitssatzes wie folgt festgesetzt.

1) Bei eingebauten, geeichten Wasserzählern:

Verbrauchsgebühr	€ 1,65 / m ³ Wasserverbrauch
------------------	---

2) Wenn kein Wasserzähler vorhanden:

Pauschalbetrag	€ 57,60 pro Einwohnergleichwert,
----------------	----------------------------------

zuzüglich MwSt.

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monats Ersten in Kraft.

Bad Blumau, am 15.2.2007

Für die Gemeinde:
Der Bürgermeister:
Franz Handler e.h.

Angeschlagen am: 15.2.2007

Abgenommen am: